

Satzung der Hochschule Esslingen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise (Corona-Satzung) vom 15. April 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3-4 und §§ 58-60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S 108, 118) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 hat der Senat der Hochschule Esslingen am 14. April 2020 diese Corona-Satzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule Esslingen hat der Satzung am 15. April 2020 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich, Zweck	2
§ 2 Beurlaubung	2
§ 3 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen	3
§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 5 Online-Kurse	4
§ 6 Praktisches Studiensemester	4
§ 7 Auslandsaufenthalt	5
§ 8 Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe	5
§ 9 Sitzung und Beschlussfassung in Gremien, Kommissionen und Ausschüssen.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	6
§ 11 Außerkrafttreten	6

§ 1 **Geltungsbereich, Zweck**

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge mit Ausnahme der berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Hochschule Esslingen.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule Esslingen:
 - a. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Esslingen und die Masterstudiengänge der Fakultät SAGP (ZIO) vom 10.04.2012 in der Fassung vom 28. Oktober 2019
 - b. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019
 - c. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften (SPO Master technisch) vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 28. Oktober 2019
 - d. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (SPO Master SAGP) vom 14. Dezember 2010 in der Fassung vom 22. Oktober 2018
 - e. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Masterstudiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 28. Oktober 2019

§ 2 **Beurlaubung**

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Esslingen und für die Masterstudiengänge der Fakultät SAGP (ZIO) vom 10.04.2012 in der Fassung vom 28. Oktober 2019 kann eine Beurlaubung zusätzlich aus insbesondere folgenden wichtigen Gründen auf Nachweis gewährt werden:
 - a) Tätigkeit in einer pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder in einer Einrichtung, die maßgeblich für die fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Menschen ausgelegt ist.
 - b) Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb, der maßgeblich auf die Grundversorgung der Allgemeinbevölkerung ausgelegt oder in anderer Hinsicht systemrelevant ist.
 - c) Erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) bei Präsenzprüfungen.
 - d) Betreuung von Angehörigen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus haben.
 - e) Aufenthalt ausländischer Studierender in deren Heimatland, sofern eine Reise nach Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 5 (ZIO) ist eine Beurlaubung aus den oben genannten Gründen auch für Erst- und Neuimmatrikulierte möglich.
- (3) Beurlaubte Studierende nach Abs. 1 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

- (4) Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 genannten Gründen soll abweichend von § 7 Abs. 3 ZIO drei Semester nicht übersteigen.
- (5) Darüber hinaus bleiben die Regelungen in § 7 ZIO unberührt.

§ 3

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Den Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Esslingen immatrikuliert und nicht beurlaubt waren und die den Prüfungsanspruch und die Zulassung nicht verloren haben, wird ein zusätzliches Studiensemester gewährt, das fristneutral behandelt wird.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung spätestens nach fünf Fachsemestern oder die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung spätestens nach elf Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften (SPO Master technisch) vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 28. Oktober 2019 müssen die Studien- und Prüfungsleistungen nach sieben Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (SPO Master SAGP) vom 14. Dezember 2010 in der Fassung vom 22. Oktober 2018 müssen die Studien- und Prüfungsleistungen nach sieben Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Masterstudiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 28. Oktober 2019 müssen die Studien- und Prüfungsleistungen nach fünf Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Abweichend von § 34 Nr. 1.1 Studiengang Biotechnologie (BTB) Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019 müssen Studien- und oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts im Umfang von mehr als 19 Modul Creditpunkten spätestens nach dem dritten Fachsemester erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/ dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Abweichend von § 34 Nr. 1.2 Studiengang Chemieingenieurwesen/Farbe und Lack (CIB) Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019 müssen Studien- und oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts im Umfang von mehr als 19 Modul Creditpunkten spätestens nach dem dritten Fachsemester erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/ dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Abweichend von § 34 Nr. 2.1 Studiengang Internationale Technische Betriebswirtschaft (TBB) Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019 müssen Studien- und oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts im Umfang von mehr als 19 Modul Creditpunkten spätestens nach dem dritten Fachsemester erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/ dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (9) Abweichend von § 34 Nr. 2.2 Studiengang Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie (TAB) Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019 müssen Studien- und oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts im Umfang von mehr als 19 Modul Creditpunkten spätestens nach dem dritten Fachsemester erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/ dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Abweichend von § 34 Nr. 7.1 Studiengang Maschinenbau (MBB) Abs. 5a der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019 müssen Studien- und oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts im Umfang von mehr als 19 Modul Creditpunkten spätestens nach dem dritten Fachsemester erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/ dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung in einer in § 1 Abs. 3 genannten Studien- und Prüfungsordnung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Abweichend von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der ersten drei Wochen der vom Rektorat kommunizierten Vorlesungszeit (30. März bis 31. Juli) des Semesters auf Beschluss von Fakultätsrat und Studienkommission für das laufende Semester geändert werden.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 1 SPO Bachelor, § 9 Abs. 1 SPO Master technisch und § 9 Abs. 1 SPO Master SAGP können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Fakultät einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor den festgelegten Prüfungswochen erbracht werden.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgegeben werden.

§ 5

Online-Kurse

- (1) Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Sommersemesters 2020 ausschließlich über das Internet als Online-Kurse angeboten. Im Verlauf des Semesters können diese bei entsprechend veränderten Bedingungen durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und ersetzt werden.
- (2) Die Angebote sind durch entsprechend angepasste und im Intranet zur Verfügung gestellte Materialien zu unterstützen.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Krise nicht wie geplant antreten können, können Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theoriesemestern erbringen (Vorziehen eines nachfolgenden Theoriesemesters bzw. einzelner Module).
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor können Telearbeitstage im Umfang der tarifüblichen Arbeitszeit als Präsenztage angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann die Anzahl der Präsenztage auf 50 Tage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit reduziert werden. Die Entscheidung, ob das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, wird in diesem Fall am erreichten Kompetenzerwerb festgemacht, den die Leitung des

zuständigen Praxisamtes anhand der angeforderten und eingereichten Unterlagen ermittelt. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.

- (4) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann das Praktische Studiensemester in unterschiedliche Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden. Über den Mindestumfang der einzelnen Abschnitte und deren Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO kann das Praktische Studiensemester in unterschiedlichen Abschnitten bis einschl. Sommersemester 2021 erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (6) Für die Studiengänge nach § 36 Abs. 6 LHG gelten die Absätze 2 bis 4 nur, wenn sie nicht im Widerspruch zu anderen geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Verleihung von staatlichen Graden stehen.

§ 7 **Auslandsaufenthalt**

- (1) Studierende, die während der Corona-Pandemie einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können stattdessen regulär an der Hochschule Esslingen weiterstudieren.
- (2) Studierende des Studiengangs Internationale Technische Betriebswirtschaft, die während der Corona-Krise einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, sind gehalten diesen in einem späteren Semester nachzuholen. Ist dies ohne eine Studienzeitverlängerung oder ohne eine andere besondere Härte nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät in Abweichung von § 34 Nr. 2.1 Abs. 5 SPO Bachelor eine Ersatzleistung festlegen.

§ 8 **Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe**

- (1) Können einzelne Module oder Teilmodule in dem in § 10 und § 11 Abs.1 genannten Zeitraum nicht in der Studien- und Prüfungsordnung in der vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Inhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Über die Anerkennung alternativer Formate und Inhalte entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studienkommission auf Empfehlung des Studiendekans / der Studiendekanin.
- (2) Können keine alternativen Formate oder Inhalte für die in Abs. 1 genannten Leistungen gefunden werden, kann der Studienverlaufsplan für die betroffenen Studierendenkohorten angepasst werden, sodass jedes Studiensemester 30 Creditpunkte umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist. Über die Veränderung des Studienverlaufsplans entscheidet der Fakultätsrat.

§ 9 **Sitzung und Beschlussfassung in Gremien, Kommissionen und Ausschüssen**

- (1) Die Gremien-, Kommissions- und Ausschusssitzungen der Fakultäten wie auch der Hochschule können im Format einer Webkonferenz stattfinden.
- (2) Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen per Handzeichen im Konferenztool, per Chat oder in Einzelabfrage gefasst. Geheime Abstimmungen werden im Nachgang der Gremiensitzung im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11
Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2020/21 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand.

(2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkräftretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte im Einvernehmen mit den Studienkommissionen verlängert werden.

Esslingen, den 15. April 2020



Prof. Christof Wolfmaier
Rektor